

überhaupt. Nach der Reichsverfassung von 1871 war richterliche Gewalt noch nicht Attribut der Reichsgewalt. Nun im neunten Jahre der Reichsgründung ward durch die großen Reichsjustizgesetze diese Verbindung für die oberste Spitze der Rechtspflege allgemein und organisch hergestellt. Welch ein Fortschritt, welche Erwartungen und Hoffnungen! Haben sie sich erfüllt? Mit heißem und dankbarem Herzen: Ja! Was in diesen 50 Jahren das Reichsgericht geleistet, liegt in den Hunderten von Bänden seiner Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strassachen nur äußerlich erkennbar und abschätzbar vor Augen. Unsichtbar im Hintergrund steht das Riesenmaß von geistiger Arbeitsleistung der Persönlichkeiten, seiner gewesenen und lebenden Richter, ihrer wissenschaftlichen Höhe, ihrer Sachbeherrschung, ihrer Hingebung, ihrer Pflichttreue, ihrem Willen zur Gerechtigkeit. Sie ist das Höchste, sie ist der Dienst am Volk. Diesen Grund- und Wesenszug des Willens zur Gerechtigkeit, soweit Menschen überhaupt diesen göttlichen Maßstab zu führen verstehen, hat allezeit die Rechtsprechung des Reichsgerichts in sich getragen. Es ist keine Schmälerung dieses Ruhmes, daß auch sie der Kritik, oft scharfen Kritik, aus Praxis und Wissenschaft nicht entging. Das war gut so und muß so bleiben als unentbehrlich auf dem Wege zur Wahrheit. Mehr noch als Kritik: auch an Anklagen und Mißtrauen hat es nicht gefehlt. Warum verschweigen, was offenkundig ist, zumal aus der Geschichte des letzten Jahrzehnts? Gerade im Reichstage wurden, gewiß aus redlicher Überzeugung, gelegentlich auch solche Stimmen laut. Bei Konflikten zu verweilen, würde der Höhenspannung dieser Feierstunden nicht entsprechend sein. Wohl aber entspricht ihr die ernste Frage nach Quellen und Ursachen solchen Zwiespalts, um in der Antwort eine Verheißung für die Zukunft zu finden. Eine allgemeine Ursachenreihe lag offensichtlich und natürlich in dem gegenwärtigen Kurstiefstand des Rechts überhaupt. Kaum ein Kulturgut hat durch die Katastrophen der Zeit so gelitten wie das Recht. Der Glaube an das Recht, der Respekt vor dem Recht ist vielfach gesunken. Geringschätzung, Mißachtung, Kampfesstimmung gegen alles um Recht und Rechtspflege ist die Folge aus tausend Gründen, die ganz außerhalb des Rechts zu suchen sind. Die besonderen und engeren Ursachen des Zwiespaltes aber liegen in Bestandteilen des heute noch geltenden materiellen Rechts selbst, in Mängeln, Rückständigkeiten, unzeitgemäßen Normen der bestehenden Gesetzgebung. Der Richter hat das Gesetz anzuwenden, Anklagen gegen dieses prallen auf ihn zurück und bringen die Rechtsprechung in Mißkredit. Hier liegen die Kontakte zwischen Reichstag und Reichsgericht, Gerichtsbarkeit überhaupt. Hier zugleich die Aufgaben, Erwartungen, Mahnungen der Zukunft. An die Adresse des Gesetzgebers die Forderung, nicht wahrlich einer übertriebenen Gesetzesmacherei, wohl aber die Notwendigkeit, mit überalterten Bestandteilen der Rechtsordnung aufzuräumen, ein